



II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. vereinfachte Änderung

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 2. Beschluss als Satzung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	13.06.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH vom 09.05.2012

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem markierten Bereich für Werbeanlagen Versorgungsleitungen vorhanden sind.

Die Markierung in der Planzeichnung ist sehr grob. Bei einer gründlichen Untersuchung wird deutlich, dass die Versorgungsleitungen am Böschungsfuß verlaufen, die Werbeanlagen aber an der Böschungsoberkante aufgestellt werden sollen. Für den Strang in der Zufahrtsstraße ist im Bebauungsplan das Leitungsrecht eingetragen. Auf dieser Fläche werden Werbeanlagen nicht zugelassen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2012

Es werden Einwände erhoben.

Teilanregung 1:

Gemäß Bundesfernstraßengesetz sind Werbeanlagen in der bezeichneten Flächengröße innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesstraßen nicht zulässig.

Die Aussage ist sehr pauschal.

Ein Möbelhaus dieser Größenordnung ist aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, an der Stätte der Leistung Werbung zu machen um gesehen zu werden und so Kunden zu

akquirieren. Es handelt sich bei diesem Standort um einen historisch gewachsenen Standort, der weiter ausgebaut worden ist, nicht um eine geplante Neuansiedlung. Insofern muss diesem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, konkurrenzfähig zu bleiben um dem Wirtschaftsstandort Wipperfürth erhalten zu bleiben.

Die Anbauverbotszone soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch die Möglichkeit des Ausbaus des Verkehrsweges erleichtern. Sollte der Fall eintreten, dass die B 506 in diesem Bereich ausgebaut, d.h. verbreitert werden sollte, können die Werbeanlagen wieder entfernt werden.

Darüber hinaus soll die Anbauverbotszone die Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen; diese wird nicht beeinträchtigt. Außerdem soll die Anbauverbotszone die Sicherheit gewährleisten. Springlichter oder beleuchtete Werbetafeln sollen nicht zugelassen werden.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist im Rahmen der Beteiligung 1999 seitens des Straßenbaulastträgers (damals noch Landschaftsverband Rheinland) keine Aussage zur Anbauverbotszone getroffen worden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2:

Die vorgesehenen Standorte der geplanten Werbetafeln werden infolge des Böschungsbewuchses der B 506 für ungeeignet gehalten.

Der Böschungsbewuchs ist inzwischen weitestgehend entfernt worden, so dass die Werbetafeln gut gesehen werden können.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung sowie der darauf befindliche Böschungsbewuchs durch private Werbeanlagen nicht betroffen werden dürfen.

Die Werbeanlagen werden sich nicht auf Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung befinden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 23.05.2012

Gegen eine Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Änderung im Gebiet des Rheinisch-Bergischen-Kreises geplant wäre, erhebliche Bedenken gegen derart große und hohe Werbeanlagen in einem landschaftsprägenden Umfeld in das Verfahren eingebracht würde.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.05.2012

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass sich im Bereich der Hofanlage Wildblech archäologisch relevante Relikte der Vorgängerbebauung erhalten haben. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich sollten bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Bereich ist nicht Inhalt der Planänderung.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

Schreiben Nr. 5 - 13

- Schreiben Nr. 5 des Wasserversorgungsverbandes Rhein Wupper vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 6 der RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 7 der PLEDOC Leitungsauskunft vom 02.05.2012
- Schreiben Nr. 8 der Stadt Hückeswagen vom 30.04.2012
- Schreiben Nr. 9 der Stadt Halver vom 15.05.2012
- Schreiben Nr. 10 des Oberbergischen Kreises vom 16.05.2012
- Schreiben Nr. 11 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 21.05.2012
- Schreiben Nr. 12 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 23.05.2012
- Schreiben Nr. 13 der Stadt Wipperfürth, Fachbereich II

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, bestehend aus Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sachkosten werden vom Antragsteller getragen. Kosten entstehen der Stadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 14.03.2012 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen beschlossen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.04. – 25.05.2012. Es sind 13 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

eingegangen. Es sind keine Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Eine Stellungnahme bedarf der Abwägung; drei Stellungnahmen erhalten Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.

Gegenüber dem ausgelegten Entwurf sind keine Anpassungen erfolgt.

Die Inhalte der 1. vereinfachten Änderung sind der beigefügten Begründung zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1 abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Anlage 2 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen (ohne Maßstab)
- Anlage 3 Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen (ohne Maßstab)
- Anlage 4 Textliche Festsetzungen Werbeanlagen (Planfassung / 1. vereinfachte Änderung)
- Anlage 5 Begründung zur 1. vereinfachten Änderung